

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Präambel

Die Firma Christopher Kohl Objektservice (in der Folge „Auftragnehmer“) erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Grünpflege, Winterdienst und Reinigung; dies – je nach den Bedürfnissen seiner Auftraggeber – in Form von Saison- oder Jahresverträgen sowie durch Einzelbeauftragung.

### 2. Geltungsbereich

2.1 Für sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen der Firma Christopher Kohl Objektservice gegenüber seinem Auftraggeber sowie daraus resultierender Rechte und Pflichten gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sich der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich unterwirft. Die AGB des Auftragnehmers kommen demnach auch dann zur Anwendung, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen und Dienstleistungen vorbehaltlos erbringt.

2.3 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen Vertragsparteien, auch wenn bei diesen nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

2.4 Die vorliegenden AGB gelten auch für den Fall, dass der Auftraggeber Konsument ist, mit den sich daraus ergebenden gesetzlichen Einschränkungen zur Haftungsbegrenzung und zum Gerichtsstand des Konsumenten.

### 3. Anbot und Vertragsabschluss

3.1 Ein Vertragsverhältnis kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Anbot des Auftragnehmers binnen zwei Wochen schriftlich angenommen hat. Für Inhalt und Umfang des Auftrages sind allein diese schriftliche Auftragsbestätigung und sich darauf beziehende schriftliche Vereinbarungen der Parteien maßgeblich.

3.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung hiezu erteilt. Sofern durch derartige Änderungen oder durch Umstände, die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht bekannt waren, zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

3.3 Ab Erhalt der Informationen gem. § 5 d KSchG steht dem Konsumenten ein Rücktrittsrecht von sieben Tagen zu, erhält er diese Informationen nicht, kann er sein Rücktrittsrecht bis drei Monate nach Vertragsabschluss ausüben.

### 4. Durchführung des Vertrags

4.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Informationen vollständig zur Kenntnis zu bringen, allfällige Hinweise auf Gefahren und Arbeitssicherheitsrisiken zu geben und allfällige Zustimmungen Dritter einzuholen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und haftet nicht für Schäden infolge fehlerhafter oder unvollständiger Information seitens des Kunden.

4.2 Zur Ausführung der vereinbarten Leistungen ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.

4.3 Vereinbarte Ausführungsstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die witterungsabhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungsstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.

4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Auftraggebers Dritte im eigenen Namen und auf eigene Kosten mit der Durchführung des Vertrages oder einzelner vertraglicher Leistungen zu beauftragen, wobei dadurch das Interesse des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden darf. Der Auftragnehmer haftet für das Verhalten des von ihm Beauftragten wie für sein eigenes.

4.5 Änderungen des Arbeitsumfangs oder der vereinbarten Flächen sowie zusätzliche Aufträge sind ausschließlich an den Auftragnehmer zu richten. Mitarbeiter oder sonstige vom Auftragnehmer herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt.

4.6 Die für die Durchführung der vertraglichen Leistungen notwendigen baulichen Voraussetzungen sowie Wasser, Strom, Wasserschläuche udgl. hat – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde – der Auftraggeber kostenlos beizustellen.

4.7 Die Fertigstellung von Leistungen, die nicht im Rahmen von Saison- oder Jahresverträgen vergeben wurden („Regiearbeiten“), sind unverzüglich anzuzeigen. Sofern dies nicht erfolgt, gilt auch der Zugang der Rechnung als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat binnen 8 Tagen nach Anzeige oder Rechnungszugang zu erfolgen. Erfolgt keine derartige Abnahmebesichtigung, so gilt die Leistung als ordnungsgemäß übernommen.

4.8 Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift dem Auftragnehmer umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Änderungsanfragen in Bezug auf Rechnungen können den Fälligkeitszeitpunkt derselben nicht hinauszögern.

### 5. „Winterdienst“

5.1 In der Zeit von 01.11. bis 31.03. reinigt der Auftragnehmer die Flächen (Parkplätze, Gehsteige, Zufahrten, Stegengänge) des Auftragnehmers von Schnee und Müll und bestreut sie bei Glatteis; dies gemäß den maßgeblichen Vorschriften der STVO. Der jeweilige Einsatzbeginn orientiert sich an der Wittersituation. Umfang und Art der Reinigung und Streuung obliegt dem alleinigen Ermessen des Auftragnehmers.

5.2 Die Reinigung und Streuung der Flächen unterbleibt, wenn diese nicht begehbar sind (z.B. durch abgestellte Fahrzeuge, Mülltonnen, Pflanzen, etc.). Der Auftragnehmer kann diesbezüglich nicht haftbar gemacht werden.

5.3 Die vereinbarten Flächen werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Verringert sich die Parkfläche – aufgrund besonders starken und anhaltenden Schneefällen – derart, dass ein Abstellen von Pkw nur mehr sehr eingeschränkt möglich ist, so ist der Auftragnehmer gesondert zum erforderlichen Schneetransport zu beauftragen und wird hierfür gesondert entlohnt.

5.4 An Tagen ohne natürlichen Niederschlag, an denen die Bildung von Vereisungen oder das Abgehen von Dachlawinen möglich erscheint, erfolgt Tautemperaturkontrolle. Der Auftragnehmer hat zur Warnung Schneestangen oder Schneefahnen anzubringen, Schnee zu entfernen und bei Glatteis zu streuen. Der Auftragnehmer ist nicht zur Leistung aufgrund von defekten Dachrinnen, Quellen, Schmelzwasser, Dachlawinen, Eiszapfen, Schneewächern udgl. verpflichtet und haftet nicht für daraus entstandene Schäden.

5.5 In Fällen höherer Gewalt (Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneeverwehungen, Verkehrssperren, etc.) kann die rechtzeitige Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht gewährleistet werden.

### 6. „Grünflächenbetreuung“ (auch „Sommerdienst“)

6.1 In der Zeit von 1.04. bis 31.10. erbringt der Auftragnehmer die im jeweiligen Anbot enthaltenen Leistungen der Grünflächenbetreuung bzw. des Sommerdienstes (Pflanzenschnitt, Rasenmähen, Reinigungen, udgl.).

6.2 Pflanzen gelten am Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen.

6.3 Erforderliche Zusatzleistungen, wie Vertikutieren, neue Rasenbesamung, Schnitt von Pflanzen ab einer Höhe von 5 m, Sanierungen von Blumenbeeten müssen gesondert beauftragt und verrechnet werden.

6.4 Umfang und Art der Grünflächenbetreuung obliegt dem alleinigen Ermessen des Auftragnehmers und orientiert sich insbesondere nach dem Zustand der Grünflächen und Pflanzen und den Witterungsbedingungen.

### 7. Entgelt

7.1 Die Einhaltung der vereinbarten Preise setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne vom Auftraggeber zu vertretende Behinderungen erbracht werden können. Nachträgliche Erweiterungen und Änderungen, die zu einem Mehraufwand führen, hat der Besteller zusätzlich zu vergüten.

7.2 Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und gebührt insbesondere auch dann in vollem Umfang, wenn die Leistungen aus Umständen unterbleiben müssen, die nicht in die Sphäre des Auftragnehmers fallen. Umgekehrt hat der Auftraggeber aber im Fall von

vermehrter Leistungserbringung (infolge von vermehrtem Niederschlagsaufkommen) kein zusätzliches Entgelt zu leisten.

7.3 Die im Rahmen des „Winterdienstes“ und der „Grünflächenbetreuung“ erbrachten Leistungen werden am Ende eines jeden betreuten Monats in Rechnung gestellt. Das vereinbarte Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das Konto des Auftragnehmers zu überweisen.

7.4 Wurde der Auftragnehmer für zusätzliche Leistungen beauftragt, so gebührt ihm das vereinbarte bzw. angemessene Entgelt zuzüglich allfälliger Material- und Lieferkosten. Die Abrechnung erfolgt nach erbrachter Leistung und ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

7.5 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. ab Fälligkeitstag zu verrechnen.

7.6 Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

7.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit offenen Forderungen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen, es sei denn, dieser wird zahlungsunfähig oder die Gegenforderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Der Ausschluss der Gegenverrechnung gilt nicht bei Verbrauchergeschäften iSd KSchG.

7.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von gegenüber dem Auftragnehmer behaupteter Ansprüche zurückzubehalten oder zu reduzieren.

### 8. Gewährleistung

8.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Für die Erbringungen der Leistungen haftet der Auftragnehmer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dritten gegenüber haftet der Auftragnehmer keinesfalls weitergehend als der Auftraggeber selbst.

8.2 Mutterboden und Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt und in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.

8.3 Der Auftragnehmer haftet nicht, sofern Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht und dies auf, seiner Einflussnahme entzogenem, Verhalten von Dritten, Haustieren, Wild, Weidevieh, auf ein ungewöhnlich starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen oder auf sonstige äußere Einflüsse zurückzuführen ist.

8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Umstände, aus denen dieser haftbar werden könnte, unverzüglich mitzuteilen und vor Abgabe einer Erklärung gegenüber Dritten (insbesondere Behörden) die Stellungnahme des Auftragnehmers abzuwarten. Er hat dem Auftragnehmer bei Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes jede zumutbare Hilfe zu leisten.

8.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Pkw, Straßenschneeräumgeräte, udgl.) verunreinigte Flächen ereignen.

8.5 Für Schäden durch Räumfahrzeuge und Streamaterial an Verkehrsflächen, Einfriedungen, Schachtdeckel, Randsteinen, Gebäuden (Verfärbungen, Kratzer, etc.) oder Grünanlagen udgl., haftet der Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung.

8.6 Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so wird der Auftragnehmer diese nach eigenem Ermessen durch Nachbesserung, Preisnachlass oder Austausch beheben.

8.7 Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung, schriftlich zu rügen. Erfolgt keine Mängelrüge, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monat ab Übergabe.

### 9. Schadenersatz

9.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden an der erbrachten Leistung bzw. gelieferten Ware selbst und bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Sonstige und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Vermögensschäden, Zinsverlust und Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Auftragnehmer sind in jedem Fall ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Konsumenten.

9.2 Die Haftung für Personenschäden und die gesetzliche Produkthaftung bleibt von der vorstehenden Haftungsregelung unberührt.

9.3 Soweit die Haftung beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

9.4 Die Schadenersatzansprüche verjähren in der in Punkt 8.8. genannten Frist. In Fällen vorsätzlicher Verletzung oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und arglistigem Verschweigen von Mängeln ebenso wie für Schadenersatzansprüche nach dem PHG gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

### 10. Datenschutzbestimmungen:

10.1 Die Bestimmungen des Datenschutzes in der gültigen Fassung des Datenschutzgesetzes werden eingehalten. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine angegebenen Daten vom Auftragnehmer gespeichert und zu Zwecken der eigenen Werbung verarbeitet werden dürfen. Diese Zustimmung kann vom Auftraggeber jederzeit schriftlich widerrufen werden.

10.2 Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, per Fax, E-Mail, oder per Post auch in Form von Massensendungen und auch zu Werbezwecken über Aktionen informiert zu werden. Auch diese Zustimmung kann vom Auftraggeber jederzeit schriftlich widerrufen werden.

10.3 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, als Referenz auf der Internetseite des Auftragnehmers www.kohl-objektservice.at mit Firmenname und Logo angeführt zu werden. Er kann seine Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen.

### 11. Vertragsdauer

11.1 Verträge für Winterdienst, Grünflächenbetreuung bzw. Sommerdienst und Reinigungsarbeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des vereinbarten Leistungszeitraumes von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. In der Kündigung ist die zu kündigende Leistung (Winterdienst, Grünflächenbetreuung, Sommerdienst und/oder Reinigungsarbeiten) anzuführen; wird dies unterlassen, so gilt nur die zuletzt erbrachte Leistung als gekündigt.

11.2 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Sofern es sich nicht um eine Universalsukzession handelt, ist jeder Vertragspartner verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an den Rechtsnachfolger zu überbinden.

### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen mit dem Auftraggeber ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

12.2 Es gilt österreichisches Recht.

12.3 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regeln treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.